

Erläuterungen

Mit dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union ohne eine Übergangsregelung oder Ersatzregelung (sogenannter „No-Deal-Brexit“ oder „hard Brexit“) ist die Notwendigkeit der Anpassung im Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, und im Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012, BGBl. I Nr. 10/2012, verknüpft. Diese beschränkt sich auf die Streichung der das Vereinigte Königreich betreffende Berufs- oder Handelsregister, Bescheinigungen und Erklärungen, die in Anhang IX des Bundesvergabegesetzes 2018 bzw. Anhang V des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 zum Nachweis der Befugnis genannt sind. Im Falle eines „hard Brexit“ sind Unternehmer mit Sitz im Vereinigten Königreich, die sich in Österreich an nach dem Austritt des Vereinigten Königreiches aus der Europäischen Union neu eingeleiteten Vergabeverfahren beteiligen, als Unternehmer mit Sitz in einem Drittstaat zu behandeln.

Die vorgesehenen Maßnahmen sollen nur unter der Bedingung in Kraft treten, dass das Vereinigte Königreich ohne Austrittsabkommen gemäß Art. 50 Abs. 2 EUV aus der EU austritt. Für das Inkrafttreten müssen also zwei Voraussetzungen erfüllt sein: der Austritt des Vereinigten Königreiches aus der EU und das Fehlen eines Austrittsabkommens.

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sollen die Maßnahmen mit dem – sich nach Art. 50 Abs. 3 EUV bestimmenden – Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austrittes des Vereinigten Königreiches Großbritannien aus der EU in Kraft treten. Nach Art. 50 Abs. 3 EUV finden die EU-Verträge bei Fehlen eines Austrittsabkommens auf den betroffenen Staat zwei Jahre nach der Mitteilung der Austrittsabsicht – das hieße im vorliegenden Fall: mit Ablauf des 29. März 2019 – keine Anwendung mehr, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat einstimmig, diese Frist zu verlängern.

Der Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Austrittes ohne Austrittsabkommen ist gemäß Art. 16 des Brexit-Begleitgesetzes 2019 – BreBeG 2019 (vgl. dazu RV 491 BlgNR XXVI. GP) vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.